

*S. 117-118 ist nicht zu berücksichtigen
auf der Verweise über sein
Erfahrung + ... mit ...
Beschluß ist nicht an der
S. 16 13544*

C 1104

in dem verwaltungsgenchtlichen Verfahren

des Herrn: [redacted] Antragstellers.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt P [redacted]

gegen

den Stadtdirektor der Stadt S [redacted] Antragseegner.

wegen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
hier: Antrag auf Erlass einer einstellungigen Anordnung

hat die 5. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS MÜNSTER

am 30. März 1995

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [redacted]
Richterin am Verwaltungsgericht [redacted]
Richter am Verwaltungsgericht [redacted]

Beschlossen:

Der Antragseegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit vom 18. März 1995 bis zum 31. März 1995 vorläufig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der weitergehende Antrag wird abgelehnt

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, werden dem Antragsteller zu 2/3, dem Antragseegner zu 1/3 aufzulegt.

GRÜNDE

Der eingemals gestellte Antrag des Antragstellers.

Der Antragseegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab dem 18. März 1995 Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren.

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Mit dem nach § 123 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 VWGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO zu beurteilenden Antrag wird insoweit eine unzulässige Vorentscheidung der Hauptsache begeht, als der Antragsteller, wie seinem insoweit zeitlich offenen Antrag entgegenzunehmen werden muß, Hillegewährung für die Zeit über den Monat März 1995 hinaus begehrt. Leistungen nach dem AsylbLG stellen nämlich genauso wie solche nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) keine rentenrechtlichen Dauerleistungen dar, sondern dienen lediglich der Behebung einer gegenwärtigen Notlage. Das hat zur Folge, daß Gegenstand einer einstweiligen Anordnung, derartige Leistungen betrefend, grundsätzlich nur der Anspruchszeitraum vom Eingang des Antrags bei Gericht bis zum Ende des Monats sein kann, in dem die gerichtliche Entscheidung ergeht.

Für den somit allein der gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Zeitraum: 18. März bis 31. März 1995 führt der Antrag jedoch zum Erfolg. Die grundsätzliche Leistungsberichtigung des Antragstellers, die im übrigen auch vom Antragseegner nicht in Abrede gestellt wird, folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 AsylbLG. Entgegen der Auffassung des Antragsegners steht diesem Anspruch auch nicht die in § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG getroffene Regelung entgegen, daß (u.a.) V e r m ö g e n, über das verfügt werden kann, "von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz anzubrauchbar" ist. Zwar verfügt, wie unstreitig ist, der Bruder des Antragstellers, [redacted] über ein Vermögen in zumindest einer Anfangshöhe von 200.500,00 DM, das ihm als Schmerzensgeldleistung für einen erlittenen Unfall zugeflossen ist und das man auch mangels einer Härtevorschrift im AsylbLG als grundsätzlich verwertbar ansehen könnte. Das weiteren kann auch davon ausgegangen werden, daß der Antragsteller neben weiteren Mitgliedern der Großfamilie H [redacted] im selben Haushalt wie sein Bruder [redacted] lebt. Gleichwohl kann zur Überzeugung der Kammer § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vorliegend deshalb keine Anwendung finden, weil es sich bei dem Bruder [redacted] nicht um einen "Familienangehörigen" des

- 3 -

(leistungsberechtigten) Antragstellers handelt. Zu dieser Feststellung gelangt die Kammer aufgrund nachfolgender Überlegungen:

Das AsylbLG definiert zwar an keiner Stelle ausdrücklich den Begriff des "Familienangehörigen" eines Leistungsberechtigten i.S.d. § 7 AsylbLG. Näheren Aufschluß darüber, was hierunter zu verstehen ist, liefert jedoch § 2 Abs. 2 AsylbLG, wenn dort - bezogen auf "Leistungen in besonderen Fällen" - der Kreis der Familienangehörigen eines hoch § 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungsberechtigten durch den Verweis auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG ausdrücklich auf "Ehegatten oder minderjährige Kinder" beschränkt wird. Dafür, daß eine derartige Beschränkung nur im Hinblick auf den durch § 2 AsylbLG besonders angesprochenen Personenkreis gelten soll, während für den nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis ein weiterer Begriff des Familienangehörigen zu gelten hätte, sieht die Kammer keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr spricht für eine derartige Begriffsbeschränkung auch die Überlegung, daß damit der Kreis der Familienangehörigen in gleicher Weise wie durch die Bestimmungen des BSHG gezogen wird, das sowohl für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt - in § 11 Abs. 1 Satz 2 - als auch von Hilfe in besonderen Lebenslagen - in § 28 - für die Frage der Leistungsberechtigung auf Einkommen der Vermögen allein dieser Personen - als sogenannter "Bedarfsgemeinschaft" - abstellt. Den hier angesprochenen grundlegenden Vorschriften gegenüber stellt § 16 BSHG mit einer Erweiterung dieses Personenkreises auf "Verwandte oder Verschwägerte" eine atypische Regelung dar, die demgemäß zur Bestimmung des Begriffs "Familienangehöriger" im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG nicht herangezogen werden kann. Nach allem sieht die Kammer keinen Anlaß und keine Möglichkeit der entgegenstehenden Auffassung des Antraggegners zu folgen, der, offenbar gestützt auf die "Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993" des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen, den Begriff der Familienangehörigen im Sinne des § 7 Abs. 1 AsylbLG auf "alle Mitglieder der Großfamilie, soweit sie in einem Haus leben", ausdehnt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO; sie entspricht dem Verhältnis des teilweisen Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten, wobei die Kammer in Anbetracht des "offenen" Antragsbegehrens davon ausgeht, daß dieses auf Gewährung von Hilfe für ein ganzes Jahr gerichtet ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster), Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen einlegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Ausgefertigt
Münster (Westf.), den
-Beitrag Nr. 55-
MÜNSTER, den 31. MRZ 1995
Verwaltungsrichtungsassistentin